

Titel:

Corona-Pandemie: Angabe von zu vielen Plätzen in der Hauptverhandlung

Schlagworte:

Sicherungsverfügung, Sicherheitsabstand, Öffentlichkeitsgrundsatz

Vorinstanzen:

LG München II, Beschluss vom 27.03.2020 – 1 J KLS 28 Js 12509/19 jug

LG München II, Verfügung vom 26.03.2020 – 1 J KLS 28 Js 12509/19 jug

LG München II, Verfügung vom 25.03.2020 – 1 J KLS 28 Js 12509/19 jug

Rechtsmittelinstanzen:

OLG München, Beschluss vom 30.03.2020 – 2 Ws 387/20, 2 Ws 388/20

BVerfG Karlsruhe, Einstweilige Anordnung vom 01.04.2020 – 2 BvR 571/20

Fundstelle:

BeckRS 2020, 5190

Tenor

Die Sicherungsverfügung der Vorsitzenden der ersten Jugendkammer vom 25.03.2020 wird in Ziffer I. f) dahingehend geändert, dass insgesamt für die Öffentlichkeit drei Plätze zur Verfügung stehen.

Entscheidungsgründe

1

Versehentlich wurden vier Plätze angegeben. Bei dem in der Verfügung vom 25.03.2020 angeordneten Sicherheitsabstand von 2 Metern verbleiben für die Öffentlichkeit jedoch nur drei Plätze.